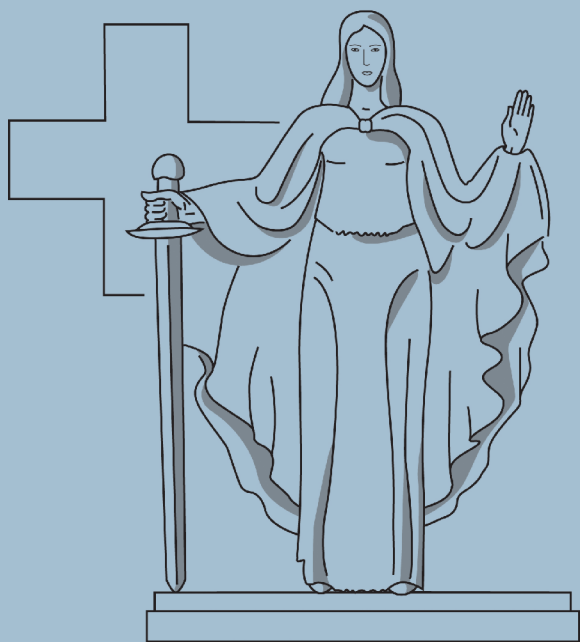




150

JAHRE BUNDESGERICHT
ANS TRIBUNAL FÉDÉRAL
ANNI TRIBUNALE FEDERALE

Miscellanea · Mélanges · Festschrift

Federica De Rossa · Grégory Bovey · Christoph Hurni

Federica De Rossa
Grégory Bovey
Christoph Hurni

150 anni Tribunale federale
150 ans Tribunal fédéral
150 Jahre Bundesgericht

Prof. Dr. Federica De Rossa

Giudice federale

Dr. Grégory Bovey, LL.M.

Juge fédéral, Président de la II^e Cour de droit civil

PD Dr. Christoph Hurni

Bundesrichter, Präsident der I. zivilrechtlichen Abteilung

150 anni Tribunale federale
150 ans Tribunal fédéral
150 Jahre Bundesgericht

Miscellanea • Mélanges • Festschrift

Information bibliographique de la Deutsche Nationalbibliothek

La Deutsche Nationalbibliothek a répertorié cette publication dans la Deutsche Nationalbibliografie ; les données bibliographiques détaillées peuvent être consultées sur Internet à l'adresse <http://dnb.d-nb.de>.

Tous droits réservés, en particulier le droit de reproduction, de diffusion et de traduction. Sans autorisation écrite de l'éditeur, l'œuvre ou des parties de celle-ci ne peuvent pas être reproduites, sous quelque forme que ce soit (photocopies, par exemple), ni être stockées, transformées, reproduites ou diffusées électroniquement, excepté dans les cas prévus par la loi. Nous nous réservons expressément le droit d'utiliser nos œuvres à des fins de text- et data-mining.

© Stämpfli Éditions SA Berne · 2025

ISBN 978-3-7272-5999-9

Sur notre shop en ligne www.staempfli droit.ch,
la version suivante est également disponible :

E-Book ISBN 978-3-7272-0825-6

Pour toute question concernant la sécurité du produit

Fabricant : Stämpfli Éditions SA, Wölfistrasse 1, CH-3001 Berne,
editions@staempfli.ch, www.staempfli droit.ch

Importateur UE : Brockhaus Commission GmbH, Kreidlerstrasse 9, DE-70806 Kornwestheim,
gpsr@brocom.de, www.brocom.de



Le scribe symbolise notre volonté
de produire, en collaboration avec
nos auteurs, du contenu d'exception.



Staatsgerichtshof und Bundesgericht – zahlreiche Berührungspunkte

Dr. HILMAR HOCH, LL.M.

Präsident des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	393
II.	Kurzportrait des Staatsgerichtshofes	394
III.	Grosse Bedeutung des schweizerischen Rechts und der Bundesgerichtsrechtsprechung.....	396
IV.	Verzögerte Annäherung an die Grundrechtspraxis des Bundesgerichts	400
V.	Bundesgericht als Vorbild bei der Anerkennung ungeschriebener Grundrechte	402
VI.	Die «Abtretung judikativer Kompetenzen» an die Schweiz.....	404
VII.	Exponierung des Staatsgerichtshofes bei der Überprüfung von Corona-Massnahmen	409
VIII.	Zusammenfassung und Ausblick	412

I. Einleitung

Bundesgericht und Staatsgerichtshof pflegen traditionell freundschaftliche Beziehungen, zu welchen besonders die im Zwei-Jahres-Rhythmus stattfindenden Sechser-Treffen der deutschsprachigen Verfassungsgerichte Gelegenheit geben. Wir Richterinnen und Richter des Staatsgerichtshofes haben uns entsprechend über die Einladung gefreut, einen Beitrag zur Festschrift zum 150-Jahr-Jubiläum des Bundesgerichts zu leisten. Stellvertretend für meine Kolleginnen und Kollegen komme ich dieser Einladung hiermit gerne nach.

Das Bundesgericht hatte für den seinerseits bald 100-jährigen Staatsgerichtshof von Anfang an eine Vorbildfunktion. So orientierte sich schon die Ausgestaltung der Verfassungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof an der staatsrechtlichen Beschwerde ans Bundesgericht. Weiter ergeben sich aufgrund verschiedener bilateraler Verträge, insbesondere des Zollanschlussvertrages von 1923 und der damit verbundenen Geltung einer Vielzahl schweizerischer Erlasse in Liechtenstein, zahlreiche Berührungspunkte des Staatsgerichtshofes mit dem Bundesgericht. Aber auch wegen der freiwilligen Rezeption von schweizerischem Recht sowie der starken Gewichtung der Rechtsvergleichung durch den Staatsgerichtshof hat die Rechtsprechung des Bundesge-

richts für ihn von Anfang an eine besondere Relevanz gehabt. Ab den 1960er Jahren begann der Staatsgerichtshof, auch die Grundrechtsprechung des Bundesgerichts zunächst zaghaft, dann immer stärker zu berücksichtigen.

Diese Berührungspunkte zwischen den beiden Gerichten sollen im Folgenden nach kurzen Ausführungen zum liechtensteinischen Verfassungsgericht erörtert werden.

II. Kurzportrait des Staatsgerichtshofes

Der Staatsgerichtshof (StGH) wurde gemäss Art. 104 der Verfassung von 1921 (LV; Landesgesetzblatt [LGBL.] 1921 Nr. 15) nach dem Vorbild des ein Jahr früher entstandenen österreichischen Verfassungsgerichtshofes als spezifisches Verfassungsgericht mit der Kompetenz zur Normprüfung und -aufhebung geschaffen. Der Staatsgerichtshof nahm seine Tätigkeit allerdings erst 1926 auf. Seither ist er ununterbrochen in Funktion. Er ist damit das am längsten tätige Verfassungsgericht nach dem sogenannten österreichischen Modell Hans Kelsens.¹

Wie dem österreichischen Verfassungsgerichtshof kommt dem Staatsgerichtshof eine umfassende konkrete und abstrakte Normenkontrollfunktion hinsichtlich Gesetzen und Verordnungen sowie eine konkrete Normenkontrollfunktion bei Staatsverträgen zu (Art. 18 ff. des Staatsgerichtshofgesetzes [StGHG; LGBL. 2004 Nr. 32]).² Während beim österreichischen Verfassungsgerichtshof neben der Normenkontrolle nur Entscheidungen in Verwaltungssachen angefochten werden können,³ kann beim Staatsgerichtshof – als ers-

¹ Siehe hierzu HILMAR HOCH, Verfassungsgerichtsbarkeit im Kleinstaat, Zeitschrift für öffentliches Recht (ZöR) 2021 (nachfolgend: HOCH, Verfassungsgerichtsbarkeit), S. 1227 ff. mit weiteren Nachweisen.

² Zum Vergleich mit der weniger weitgehenden Normenkontrollfunktion des Bundesgerichts siehe BENJAMIN SCHINDLER, Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene: Liechtenstein als Vorbild?, Parlament, Parlement, Parlamento 1/22, S. 32 ff. sowie PATRICIA M. SCHIESS RÜTIMANN, Die Corona-Urteile von Staatsgerichtshof, Bundesverfassungsgericht, Verfassungsgerichtshof Bundesgericht im Vergleich, LJZ 2023 (nachfolgend: SCHIESS RÜTIMANN, Corona-Urteile), S. 36 f.

³ Gemäss dem früheren Präsidenten des österreichischen Verfassungsgerichtshofes Ludwig Adamovich war die Schaffung der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit im Jahre 1920 «an sich schon sensationell, vor allem die Kontrolle der Verfassungsmässigkeit der Gesetze. Gleichzeitig auch noch eine Kontrolle der viel älteren ordentlichen Gerichtsbarkeit durch den Verfassungsgerichtshof zuzulassen, wäre wohl zu viel des Guten gewesen.» (LUDWIG ADAMOVICH, Der Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich. Geschichte – Gegenwart – Visionen, Journal für Rechtspolitik [JRP] 1997, S. 8; siehe auch HILMAR HOCH, Staatsgerichtshof und Oberster Gerichts-

tem Kelsenschen Verfassungsgericht; und dies über zwanzig Jahre vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht – jede ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren definitiv beendende Entscheidung mit einer sogenannten Individualbeschwerde⁴ angefochten werden (Art. 15 Abs. 1 StGHG).⁵ Wie erwähnt, war diese umfassende Verfassungsbeschwerde von der Schweiz inspiriert. Durch die Kombination österreichischer und schweizerischer Rezeptionsvorlagen wurden mit der Schaffung des Staatsgerichtshofes in einer eigentlichen Pioniertat «praktisch alle damals vorhandenen Hauptströme und Zentralkompetenzen von Verfassungsgerichtsbarkeit übernommen».⁶

Der Staatsgerichtshof besteht aus fünf ordentlichen und fünf Ersatzmitgliedern. Er ist ein Milizgericht mit sehr kleiner Infrastruktur. Der Arbeitsanfall beläuft sich derzeit auf etwa 120 Fälle im Jahr.⁷ Traditionell stammen jeweils je ein ordentliches und ein Ersatzmitglied des Staatsgerichtshofes aus der Schweiz und aus Österreich. In den letzten Jahrzehnten waren dies immer Verfassungsrechtler.⁸

Der Staatsgerichtshof entscheidet jeden Fall nach mündlicher, nicht öffentlicher Beratung (Art. 49 StGHG). Das Gesetz sieht auch öffentliche Verhandlungen vor (Art. 47 StGHG), in der Praxis stellen diese aber die Ausnahme dar. Der Staatsgerichtshof pflegt einen diskursiven Begründungsstil und be-

hof in Liechtenstein. Zum Verhältnis zwischen Verfassungs- und Fachgerichtsbarkeit, in Hubertus Schumacher/Wigbert Zimmermann (Hrsg.): Festschrift für Gert Delle Karth – 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, 2013 (nachfolgend: HOCH, Staatsgerichtshof), S. 415 f. Fn. 3.

⁴ In Art. 38 Abs. 1 des alten Staatsgerichtshofgesetzes LGBL. 1925 Nr. 8 wurde die Bezeichnung «Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte» (oder in der Praxis kurz «Verfassungsbeschwerde») verwendet.

⁵ Ausführlich hierzu HOCH, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 1223 ff.

⁶ WOLFRAM HÖFLING, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, 2003 (nachfolgend: HÖFLING, Verfassungsbeschwerde), S. 27; siehe auch HOCH, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 1227.

⁷ HILMAR HOCH, Der Staatsgerichtshof damals und heute. Geänderte Rahmenbedingungen für das liechtensteinische Verfassungsgericht, in Christian Frommelt/Märten Geiger (Hrsg.): «Und nach dem Nachdenken kommt das Handeln», Festschrift zum 75. Geburtstag von Guido Meier, 2023, S. 401 ff. mit Nachweisen.

⁸ HOCH, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 1234 ff.; PETER BUSSJÄGER, Eigenständige Verfassungsdogmatik am Alpenrhein? Der Einfluss österreichischer und schweizerischer Staatsrechtslehre am Beispiel des Staatsgerichtshofes, in Sebastian Wolf (Hrsg.): State size matters: Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie, 2016 (nachfolgend: BUSSJÄGER, Alpenrhein), S. 18 f. Derzeit ist Benjamin Schindler der ordentliche schweizerische StGH-Richter, stellvertretende Richterin ist Daniela Thurnherr. Frühere schweizerische StGH-Richter waren (chronologisch absteigend) August Mächler, Bernhard Ehrenzeller, Klaus Vallender, Daniel Thürer, Yvo Hangartner und Luzius Wildhaber. Siehe die Auflistung der aktuellen und früheren Mitglieder des Staatsgerichtshofes auf <www.stgh.li>.

müht sich um eine gut verständliche Sprache. Er unterscheidet sich hier sowohl vom professoralen Begründungsstil des Bundesverfassungsgerichts als auch von der eher trockenen Juristensprache des österreichischen Verfassungsgerichtshofes. Insoweit steht der Staatsgerichtshof stärker in der Tradition des Bundesgerichts.⁹

III. Grosse Bedeutung des schweizerischen Rechts und der Bundesgerichtsrechtsprechung

Als Klein(st)staat mit sehr beschränkten Ressourcen ist Liechtenstein generell, so auch im Rechtsbereich, auf eine enge Kooperation mit dem Ausland angewiesen.¹⁰ Dies bedingt geradezu zwangsläufig eine umfangreiche Rechtsrezeption.¹¹

Bis nach dem Ersten Weltkrieg bestand eine enge Verbindung Liechtensteins zu Österreich. So wurde insbesondere 1812 das ABGB übernommen. Ab 1852 war Liechtenstein zudem durch einen Zollvertrag mit Österreich verbunden.¹² Nach dem Ersten Weltkrieg mit dem Zusammenbruch der Donaumonarchie kam es jedoch zur Ablösung von Österreich. 1923 wurde der Zollanschlussvertrag mit der Schweiz (im Folgenden auch «Zollvertrag») abgeschlossen.¹³

Eine wesentliche Verpflichtung Liechtensteins aus dem Zollvertrag betraf die Übernahme der für das Funktionieren der Zollunion relevanten Rechts-

⁹ Ausführlich hierzu HILMAR HOCH, Der Begründungsstil des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs, ZöR 2024, S. 500 f.

¹⁰ Siehe HOCH, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 1221 ff. mit zahlreichen Nachweisen.

¹¹ So die Feststellung von Ernst A. Kramer zu Liechtenstein: «Je kleiner ein Land, desto rezeptionsanfälliger ist es.» (ERNST A. KRAMER, Hauptprobleme der Rechtsrezeption, JuristenZeitung (JZ) 2017, S. 5). Und Pio Caroni formuliert: «Neuere Privatrechtsgeschichte und Rezeptionsgeschichte fallen [...] im Gebiet des Fürstentums buchstäblich zusammen, weshalb die einschlägige Hauptfrage nicht lautet, ob, sondern eher wie rezipiert wurde.» (PIO CARONI, Rezension zu Elisabeth Berger, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB, 2008, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR) 32 [2010], S. 132. Siehe zu den beiden Zitaten auch HILMAR HOCH, Die Teilrezeption des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Liechtenstein, ZBJV 159 (2023) (nachfolgend: HOCH, Teilrezeption), S. 552.

¹² ELISABETH BERGER, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB, 2. Aufl. 2011, S. 22 ff.

¹³ Siehe RUPERT QUADERER-VOGT, Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, Bd. 3, 2014, S. 53 ff., 100 ff.

materien.¹⁴ Bei Inkrafttreten des Zollvertrages waren dies immerhin schon 126 Erlasse und 31 Staatsverträge.¹⁵ Der Zollvertrag «bildete Basis und Mittelpunkt eines umfassenden Netzes von Abkommen, mit dem Liechtenstein an den schweizerischen Wirtschaftsraum angeschlossen wurde».¹⁶

Zudem kam es in der Folge zu einer umfangreichen Rezeption von schweizerischem Zivil- und Verwaltungsrecht. In den 1920er Jahren bestand sogar die Absicht, das gesamte Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht aus der Schweiz zu rezipieren. Tatsächlich kam es dann nur zu einer Teilrezeption dieser Erlasse, nämlich der ZGB-Einleitungsartikel, des Personen- und des Sachenrechts und eines Teils der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts.¹⁷ Anders als bei aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtung in Liechtenstein anwendbarem schweizerischem Recht könnten die liechtensteinischen Gerichte und Behörden ohne Weiteres von der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu rezipiertem Recht abweichen. Dem wirkt jedoch die vom liechtensteinischen Obersten Gerichtshof formulierte und vom Staatsgerichtshof gestützte sogenannte Law-in-Action-Rechtsprechung entgegen. Danach soll nicht ohne Not von der Lehre und insbesondere von der Gerichtspraxis im Herkunftsland einer in Liechtenstein rezipierten Rechtsnorm abgewichen werden. Jedenfalls ist eine solche Abweichung von der ausländischen Praxis im Lichte des (vom Staatsgerichtshof als eigenständiges Grundrecht anerkannten) Begründungsanspruchs¹⁸ ausführlich zu begrün-

¹⁴ DANIEL THÜRER, Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung, Archiv des Völkerrechts 36 (1998), S. 100 ff.; PATRICIA M. SCHIESS RÜTIMANN, Der Zollvertrag und die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 65 (2020) (nachfolgend: SCHIESS RÜTIMANN, Zollvertrag), S. 12 f. Gerade der Beitrag von Schiess Rütimann zeigt, dass die von Liechtenstein zu übernehmenden schweizerischen Vorschriften weit über das hinausgehen, was man auf den ersten Blick mit dem Zollrecht in Verbindung bringt (so ne ben dem Epidemienrecht auch etwa das Umweltrecht; siehe dort S. 13).

¹⁵ LUKAS OSPALT, Rechtsrezeption, ungleiche Staatsverträge und Eigenstaatlichkeit im regionalen und globalen Kontext, in Christian Frommelt/Märten Geiger (Hrsg.): «Und nach dem Nachdenken kommt das Handeln». Festschrift zum 75. Geburtstag von Guido Meier, 2023, S. 315.

¹⁶ DANIEL THÜRER, a. a. O., S. 101, mit detaillierten Verweisen auf die wichtigsten einschlägigen bilateralen Verträge, so den Postvertrag, den Währungsvertrag und die verschiedenen fremdenpolizeilichen Vereinbarungen.

¹⁷ Siehe HOCH, Teilrezeption, S. 554 ff.

¹⁸ Der Staatsgerichtshof verortet dieses Grundrecht in Art. 43 Satz 3 LV, wo allerdings nur die Pflicht zur Begründung von Rechtsmittelentscheidungen normiert wird. Vgl. TOBIAS MICHAEL WILLE, Begründungspflicht, in Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein, 2012 (nachfolgend: WILLE, Begründungspflicht), S. 542, Rz. 2 mit Rechtsprechungsnachweisen.

den.¹⁹ Entsprechend spielt die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu schweizerischer Rezeptionsmaterie nicht nur für den Staatsgerichtshof, sondern für alle liechtensteinischen Gerichte und Behörden eine zentrale Rolle – denn anders als der Staatsgerichtshof oder der österreichische Verfassungsgerichtshof ist das Bundesgericht eben nicht nur Verfassungs-, sondern auch höchstes Fachgericht.²⁰

Die liechtensteinischen Gerichte greifen nicht nur dann auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zurück, wenn es um schweizerische Rezeptionsmaterie oder direkt in Liechtenstein anwendbare schweizerische Erlasse geht. Sie tun dies darüber hinaus generell im Rahmen der intensiv betriebenen Rechtsvergleichung, welche der Staatsgerichtshof im Sinne von Peter Häberle²¹ «jedenfalls für den Kleinstaat» als eigentliche «fünfte Auslegungsmethode» qualifiziert hat. Der Staatsgerichtshof begründet diesen hohen Stellenwert der Rechtsvergleichung mit der in Liechtenstein «zwangsläufig wenig umfangreichen Rechtsprechung».²² Entsprechend ist jedenfalls der Staatsgerichtshof nach einer Formulierung von Peter Bussjäger ein «zitierfreudiges Gericht».²³ Dass der Staatsgerichtshof die Rechtsvergleichung von Anfang an stark gewichtete, wurde auch durch die ausländischen StGH-Richter begünstigt. Gemäss Peter Häberle erweisen sich diese als gewissermassen «personale, institutionalisierte Form der Rechtsvergleichung».²⁴

¹⁹ StGH 2021/019, Erw. 2.4; StGH 2018/138, Erw. 3.2; StGH 2015/040, Erw. 2.1; vgl. OGH 2020.41, Erw. 4.3.6; VGH 2013/148, Erw. 2; alle < www.gerichtsentscheide.li >; siehe auch WILLE, Begründungspflicht, 559, Rz. 18 und BERGER, a. a. O., S. 233.

²⁰ «Fachgerichtsbarkeit» hier im Sinne der deutschen Begriffsverwendung verstanden als Gegensatz zur Verfassungsgerichtsbarkeit (und nicht als Gerichtsbarkeit für spezielle Fachbereiche im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gemäss dem schweizerischen Verständnis). Siehe hierzu HOCH, Staatsgerichtshof, S. 418 f.

²¹ Siehe PETER HÄBERLE, Der Kleinstaat als Variante des Verfassungsstaats, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.): Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. 1993 (nachfolgend: HÄBERLE, Kleinstaat), S. 127 mit Verweis auf derselbe, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat – Zugleich zur Rechtsvergleichung als «fünfter» Auslegungsmethode, JuristenZeitung (JZ) 1989, S. 913 ff.

²² StGH 2000/001 Erw. 5.1 < www.gerichtsentscheide.li >; siehe auch TOBIAS MICHAEL WILLE, Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, 2014 (nachfolgend: WILLE, Auslegung), S. 169.

²³ BUSSJÄGER, Alpenrhein, S. 27. Gemäss PETER V. KUNZ (Einführung zur Rechtsvergleichung in der Schweiz, recht 2006, 44) geniesst das Bundesgericht den internationalen Ruf, die Rechtsvergleichung «weltweit am stärksten zu berücksichtigen». Der Staatsgerichtshof übertrifft allerdings insoweit wohl auch das Bundesgericht.

²⁴ Siehe HÄBERLE, Kleinstaat, S. 163 sowie HOCH, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 1232. Der Staatsgerichtshof betont zudem in ständiger Rechtsprechung die Bedeutung, welche eine enge internationale Kooperation für den Kleinstaat hat. Entsprechend stark ge-

Auch der Staatsgerichtshof könnte bei rezipiertem schweizerischem Recht oder allgemein bei der Rechtsvergleichung wie erwähnt von der Bundesgerichtsrechtsprechung abweichen. In der Regel tut er dies nicht – oder er bemüht sich immerhin, den Eindruck einer Abweichung von der Bundesgerichtsrechtsprechung zu vermeiden oder doch zu relativieren. So schützte der Staatsgerichtshof zwar das Begehren von Beschwerdeführern, die einer katholischen Sekte angehörten und ihre Kinder vom schulischen Schwimmunterricht dispensiert haben wollten – obwohl das Bundesgericht in der Leitentscheidung BGE 135 I 79 eine analoge Beschwerde muslimischer Eltern abgewiesen hatte.²⁵ Der Staatsgerichtshof betonte jedoch, dass sein Urteil dieser Leitentscheidung des Bundesgerichts nicht widerspreche. Denn auch gemäss Bundesgericht sei eine Dispensation vom schulischen Schwimmunterricht bei «Vorliegen besonderer Verhältnisse» möglich. Solche besonderen Verhältnisse lägen hier vor.²⁶ Und in einer spektakulären Steueramtshilfe-Entscheidung von 2013 hob der Staatsgerichtshof eine Gesetzesbestimmung auf, welche gegenüber den USA eine rückwirkende Steueramtshilfe bis ins Jahr 2001 vorsah. Er erachtete unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nur eine Rückwirkung bis ins Jahr 2009 als zulässig, als die Regierung eine Erklärung zur zukünftigen Weissgeld-Strategie abgegeben hatte. Der Staatsgerichtshof relativierte auch hier den Eindruck einer Abweichung von der (amtsilfefreundlichen) Bundesgerichtsrechtsprechung u. a. mit dem Hinweis, dass dem Bundesgericht eine solche Gesetzesprüfungskompetenz von vornherein gar nicht zukäme.²⁷

wichtet der Staatsgerichtshof auch die völkerrechtskonforme Auslegung innerstaatlicher Normen. Siehe HOCH, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 1230 mit weiteren Nachweisen.

²⁵ Siehe StGH 2012/130 <www.gerichtsentscheide.li>; abgedruckt auch in ZBl 114/2013, S. 441 ff. mit kritischen «Bemerkungen» von ANDREAS KLEY [S. 448]; zustimmend dagegen BERNHARD EHRENZELLER, Das Elternrecht auf religiöse Erziehung der Kinder im Spannungsfeld von staatlichem Bildungsauftrag und Kindeswohl am Beispiel des Sexualkundeunterrichtes, in Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, 2014, S. 211 f.

²⁶ StGH 2012/130, Erw. 3.2.4.

²⁷ StGH 2013/011, Erw. 4.2.3 f. <www.gerichtsentscheide.li>. Dies änderte allerdings nichts daran, dass es diese Entscheidung sogar ins Editorial der Weltwoche schaffte. Deren Chefredaktor Roger Köppel hielt dem Bundesgericht vor, dass es in einer kurz vorher ergangenen Entscheidung (Urteil vom 5. Juli 2013, 2C_269/2013) – anders als die «Liechtensteiner Richter» – vor den USA «eingeknickt» sei (Editorial, Weltwoche vom 19. Juli 2013).

IV. **Verzögerte Annäherung an die Grundrechtspraxis des Bundesgerichts**

Im Rahmen der vom Staatsgerichtshof wie erwähnt von Anfang an intensiv betriebenen Rechtsvergleichung spielte die bundesgerichtliche Rechtsprechung lange Zeit primär in fachgerichtlicher Hinsicht eine wichtige Rolle. Bei der verfassungsrechtlichen Rechtsvergleichung des Staatsgerichtshofes war dies zunächst anders. Hinsichtlich Fragen des Verfassungsprozessrechts orientierte sich der Staatsgerichtshof aufgrund des Rezeptionshintergrundes des Staatsgerichtshofgesetzes von vornherein primär an Österreich.²⁸ Doch auch die Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes richtete sich lange Zeit kaum auf das Bundesgericht aus. In den letzten Jahrzehnten verstärkte sich der Einfluss der Bundesgerichtsrechtsprechung auf die Grundrechtsjudikatur des Staatsgerichtshofes aber zusehends. Auf diese Entwicklung ist im Folgenden näher einzugehen.

Obwohl die Verfassungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof analog der staatsrechtlichen Beschwerde alle Rechtsbereiche umfasste, hob der Staatsgerichtshof während Jahrzehnten nur Entscheidungen der damaligen Verwaltungsbeschwerdeinstanz (heute: Verwaltungsgerichtshof) als verfassungswidrig auf, nicht aber solche des in Zivil- und Strafsachen zuständigen Obersten Gerichtshofes. Der Staatsgerichtshof beschränkte sich somit faktisch auf die eingeschränkte Prüfungszuständigkeit des österreichischen Verfassungsgerichtshofes. Auch inhaltlich entsprach die Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes lange derjenigen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, welcher «in der Sache der Grundrechte während Jahrzehnten eine eigenartig positivistisch-karge, zurückhaltende Judikatur gepflegt hat».²⁹ Dies überraschte umso mehr, als dem fünfköpfigen Staatsgerichtshof wie erwähnt neben einem österreichischen immer auch ein schweizerischer Richter angehörte.³⁰

Erst Anfang der 1960er Jahre kassierte der Staatsgerichtshof ein oberstgerichtliches Zivilurteil als verfassungswidrig, wobei er auch erstmals in einem wesentlichen Bereich von der österreichischen Grundrechtsprechung abrückte. Der Staatsgerichtshof gab nämlich den subjektiv geprägten österreichischen zugunsten des objektiven Willkürbegriffs des Bundesgerichts auf.³¹

²⁸ Siehe HOCH, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 1231 mit Rechtsprechungsnachweisen.

²⁹ DANIEL THÜRER, Die Worte des Richters. Gedanken rund um die Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Stefan Hammer und andere (Hrsg.): Demokratie und sozialer Rechtsstaat in Europa. Festschrift für Theo Öhlinger, 2004, S. 289.

³⁰ Ausführlich hierzu HOCH, Staatsgerichtshof, S. 421 ff.

³¹ StGH 1961/001, teilweise abgedruckt in HEINZ JOSEF STOTTER, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 2. Aufl., 2004, S. 378 f., Nr. 10; ausführlich hierzu PETER

Generell begann der Staatsgerichtshof die schweizerische Lehre und insbesondere die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Grundrechtsbereich nun stärker zu berücksichtigen. So verlangte er zunächst im Zusammenhang mit der Eigentumsgarantie bei schweren Grundrechtseingriffen eine genügend detaillierte gesetzliche Grundlage. In der Folge setzte er den Gesetzesvorbehalten erste materielle Schranken. Bei gesetzgeberischen Eingriffen in die Eigentumsgarantie und in die Handels- und Gewerbefreiheit etablierte er analog dem Bundesgericht die Eingriffsschranken des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit und schliesslich der Garantie des Kerngehalts des betroffenen Grundrechts. Diese auf die Disziplinierung des Gesetzgebers abzielende StGH-Rechtsprechung wurde bis zum Ende der 1980er Jahre schrittweise auf andere Grundrechte ausgedehnt.³² Gleichzeitig verwies der Staatsgerichtshof aber auf die Grenzen dieser Rechtsprechung, indem er die durch die Gewaltenteilung verlangte Zurückhaltung gegenüber dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber betonte.³³

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit der Rechtsanwendung durch die Gerichte erfolgte dagegen nach wie vor eine blosser Willkürprüfung. Im Verlauf der 1990er Jahre begann der Staatsgerichtshof auch bei der Rechtsanwendung im Schutzbereich der Freiheitsrechte eine differenzierte Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen. Damit hatte Liechtenstein, ähnlich wie Österreich, die in der Rechtsprechung des Bundesgerichts und auch des deutschen Bundesverfassungsgerichts längst erfolgte Entwicklung weg von einem eher formellen zu einem materiellen Grundrechtsverständnis nachvollzogen. Dieser Wandel war in Liechtenstein, wenn auch weniger stark als in Österreich, auch auf den Ein-

BUSSJÄGER, Was heisst hier Willkür?, Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2023 (nachfolgend: BUSSJÄGER, Willkür), S. 248 f. mit weiteren Literaturnachweisen. In Österreich wurde dieser Wechsel zu einem objektiven Willkürbegriff kurz darauf mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 4480/1963 ebenfalls eingeleitet – wahrscheinlich auch hier beeinflusst durch die Bundesgerichtsrechtsprechung; siehe ULRICH WAGRANDL, Willkür: Geschichte und Gestalt eines verfassungsgerichtlichen Maßstabs, Juristische Blätter (JBl) 2021, 576 f.

³² HILMAR HOCH, Der liechtensteinische Staatsgerichtshof und Daniel Thürers Beitrag zu dessen Rechtsprechung und Selbstverständnis, in Giovanni Biaggini/Oliver Diggelmann/Christine Kaufmann (Hrsg.): Polis und Kosmopolis. Festschrift für Daniel Thürer, 2015 (nachfolgend: HOCH, Beitrag), S. 261 mit weiteren Nachweisen.

³³ Siehe StGH 1982/65/V, Liechtensteinische Entscheidsammlung (LES) 1984, 3 (4, Erw. 2.a); StGH 1985/011, LES 1988, 94 (99, Erw. 16). Dies gilt besonders bei direktdemokratisch legitimierten Gesetzesnormen; vgl. in diesem Zusammenhang StGH 2018/154, Erw. 4.5 <www.gerichtsentscheide.li>, wo der Staatsgerichtshof – entgegen der Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 20.225/2017 – einen grundrechtlichen Anspruch auf «Ehe für alle» verneinte; dies wesentlich mit Verweis auf das vom Volk nach intensiver Debatte im Jahr 2011 beschlossene Partnerschaftsgesetz.

fluss der EMRK und deren materielle Grundrechtseingriffskriterien zurückzuführen.³⁴ Daneben hatten auch die schweizerischen StGH-Richter einen gewichtigen Anteil daran, dass der Staatsgerichtshof die schweizerische Lehre und die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Grundrechtsbereich zunehmend stärker berücksichtigte. Er prüfte jetzt Eingriffe in Freiheitsrechte an den Eingriffskriterien der gesetzlichen Grundlage, der Verhältnismässigkeit, des öffentlichen Interesses und der Einhaltung der Kerngehaltsgarantie.³⁵

Vor diesem Hintergrund konnte der deutsche Verfassungsrechtler Wolfram Höfling mit Recht davon sprechen, dass nunmehr die Grundlage für eine gemeinsame Grundrechtsdogmatik des deutschsprachigen Raumes geschaffen sei.³⁶

V. Bundesgericht als Vorbild bei der Anerkennung ungeschriebener Grundrechte

Wie erwähnt, begann der Staatsgerichtshof erst ab den 1960er Jahren, sich stärker an der Grundrechtspraxis des Bundesgerichts auszurichten, nachdem er sich während Jahrzehnten an der zurückhaltend-positivistischen Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes orientiert hatte. Zwar hatte der Staatsgerichtshof das mit dem Rechtspositivismus des Verfassungsgerichtshofes zusammenhängende Konzept der «Geschlossenheit des Rechtsquellensystems» nie mit letzter Konsequenz übernommen.³⁷ Zu-

³⁴ Walter Berka, der kürzlich verstorbene frühere österreichische StGH-Ersatzrichter, sprach in diesem Zusammenhang von einer «kopernikanische Wende» in der österreichischen Grundrechtsprechung (WALTER BERKA, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, 1999, S. 155 Rz. 664; nunmehr WALTER BERKA/CHRISTINA BINDER/BENJAMIN KNEIHS, Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich, 2. Aufl., 2019, S. 193). Siehe auch HILMAR HOCH, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.): Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, 2001 (nachfolgend: HOCH, Schwerpunkte), S. 72 Fn. 34.

³⁵ Ausführlich hierzu HOCH, Beitrag, S. 261 ff. mit weiteren Nachweisen.

³⁶ Siehe WOLFRAM HÖFLING, Bauelemente einer Grundrechtsdogmatik des deutschsprachigen Raumes, in: Alois Riklin/Luzius Wildhaber/Herbert Wille (Hrsg.): Kleinstaat und Menschenrechte. Festgabe für Gerard Batliner, 1993, S. 362 f.; vgl. hierzu auch HOCH, Staatsgerichtshof, S. 424 und derselbe, Schwerpunkte, S. 73.

³⁷ So war dieses Konzept schon durch die vom Staatsgerichtshof praktizierte «Ableitung» zahlreicher Grundrechte aus dem Gleichheitssatz der Verfassung (neben dem Willkürverbot auch des formellen und materiellen Rechtsverweigerungsverbots und des Gehörsanspruchs) ziemlich strapaziert worden – ohne dass je die aufgrund «diese[r] schöpferische[n] Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes» an sich zur Erhaltung der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems erforderliche «Nachführung der Verfassung

dem war der Grundsatz der unmittelbaren innerstaatliche Geltung des Völkerrechts schon lange als ungeschriebenes Verfassungsprinzip anerkannt; und auch die vom Staatsgerichtshof sukzessive angewandten Grundrechtseingriffskriterien stellten nichts anderes als solche ungeschriebene Verfassungsprinzipien dar.³⁸

Der Staatsgerichtshof distanzierte sich aber erst Mitte der 1990er Jahre explizit vom Konzept der «Geschlossenheit des Rechtsquellensystems», indem er begann, «für den Einzelnen fundamentale, im Verfassungstext nicht erwähnte Rechtsschutzbedürfnisse direkt als ungeschriebene Grundrechte [anzuerkennen]». Der Staatsgerichtshof berief sich dabei explizit auf das Bundesgericht, welches «ungeschriebene Grundrechte in einer jahrzehntelangen Rechtsprechung anerkennt».³⁹ Jedoch anerkannte der Staatsgerichtshof gerade das vom Bundesgericht immer (nur) aus dem Gleichheitssatz gemäss Art. 4 altBV abgeleitete Willkürverbot als erstes ungeschriebenes Grundrecht der liechtensteinischen Verfassung.⁴⁰ Der Staatsgerichtshof bezog sich zum einen darauf, dass dies der damalige StGH-Richter Daniel Thürer in einem Referat zum Willkürverbot am Schweizerischen Juristentag 1987⁴¹ – allerdings ohne Erfolg – für die Schweiz gefordert hatte. Daneben konnte sich der Staatsgerichtshof zu diesem Zeitpunkt auch schon auf die Abstimmungsvorlage für eine neue schweizerische Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998 mit ihrem gesonderten Willkürartikel berufen.⁴²

Dagegen sind die vom Bundesgericht unter der Geltung der alten Bundesverfassung als ungeschrieben anerkannten Grundrechte mehrheitlich in der liech-

[...] erfolgt» war [StGH 1998/45, LES 2000, 1 [6 Erw. 4.3] mit Verweis auf ANDREAS KLEY, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, 1998, S. 67 ff. sowie auf WOLFRAM HÖFLING, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, 1994, S. 24 f.

³⁸ Siehe HOCH, Schwerpunkte, S. 78 f.; vgl. auch JANINE BÜRZLE, Das Legalitätsprinzip im Spannungsfeld zwischen Politik und Recht, 2018, S. 65 f.

³⁹ StGH 1998/45, LES 2000, 1 (6 f. Erw. 4.4); ebenfalls abgedruckt in ZBl. 100/1999, S. 586 ff. mit Kommentar von Andreas Kley; ausführlich hierzu DANIEL THÜRER, Recht, Gericht, Gerechtigkeit, in: Herbert Wille (Hrsg.): Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2001, S. 102 ff. sowie ANDREAS KLEY, Kommentar zu StGH 1998/45, Jus & News 1999, S. 256 ff.; siehe nunmehr auch BUSSJÄGER, Willkür, S. 249 f.

⁴⁰ Auch der Staatsgerichtshof hatte vorher das Willkürverbot aus dem Gleichheitssatz abgeleitet. Anders als das Bundesgericht verlangt der Staatsgerichtshof im Übrigen nicht, dass eine Willkürklage zusätzlich auf eine Rechtsnorm abgestützt wird, welche spezifisch dem Schutz der Interessen des Beschwerdeführers dient. HOCH, Verfassungsgerichtsbarkeit, 1232 Fn. 56; BUSSJÄGER, Alpenrhein, S. 21 f.

⁴¹ DANIEL THÜRER, Das Willkürverbot nach Art. 4 BV, ZSR 1987 II, S. 434.

⁴² StGH 1998/45, LES 2000, 1 (6 f. Erw. 4.2); siehe dazu BUSSJÄGER, Willkür, S. 250.

tensteinischen Verfassung von 1921 normiert.⁴³ Dies gilt jedoch nicht für das abgaberechtliche Legalitätsprinzip und das Recht auf Existenzsicherung. Diese hat der Staatsgerichtshof jeweils unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Bundesgerichtsrechtsprechung ebenfalls als ungeschriebene Grundrechte anerkannt.⁴⁴ Die vom Bundesgericht als weiteres ungeschriebenes Grundrecht anerkannte Sprachenfreiheit spielt in der liechtensteinischen Grundrechtspraxis keine Rolle. Sie ist in Liechtenstein – übrigens dem einzigen Land, in dem Deutsch die alleinige Amtssprache ist (Art. 6 LV) – weder in der Verfassung verankert, noch vom Staatsgerichtshof als ungeschriebenes Grundrecht anerkannt.

Der Staatsgerichtshof stützte sich demnach wesentlich auf die kreative, nicht auf den Verfassungswortlaut fixierte Rechtsprechung des Bundesgerichts, um den rechtspositivistischen «Bann» der österreichischen Verfassungsrechtstradition gegen ungeschriebenes Verfassungsrecht zu brechen.⁴⁵ Dabei war der Staatsgerichtshof aber seinerseits durchaus kreativ und realisierte insbesondere beim Willkürverbot eine eigenständige Lösung.⁴⁶

VI. Die «Abtretung judikativer Kompetenzen» an die Schweiz

Ein potenziell heikler Berührungspunkt zwischen Staatsgerichtshof und Bundesgericht ergibt sich aus der «Abtretung judikativer Kompetenzen»⁴⁷

⁴³ Meinungsfreiheit (Art. 40 LV), persönliche Freiheit (Art. 32 Abs. 1 LV), Versammlungsfreiheit (Art. 41 LV).

⁴⁴ Zum abgaberechtlichen Legalitätsprinzip siehe StGH 2000/39, LES 2004, 43 (56 Erw. 4.c/aa) mit Verweis auf BGE 123 I 1 E. 2.b S. 4 und BGE 123 I 254 E. 3 S. 258; StGH 2002/066, Erw. 2 <www.gerichtsentscheide.li> mit Verweis auf BGE 127 I 60, 64 f.; BGE 126 I 180, 182; sowie HERBERT WILLE, Legalitätsprinzip im Abgaberecht, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein, 2012, S. 489 f. Rz. 4. Zum Recht auf Existenzsicherung siehe StGH 2004/48, Erw. 2.2 f. <www.gerichtsentscheide.li> mit Verweis auf BGE 121 I 367 Erw. 3c; HILMAR HOCH, Einheitliche Eingriffskriterien für alle Grundrechte? in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, 2014, S. 198 mit weiteren Nachweisen.

⁴⁵ Siehe HOCH, Schwerpunkte, S. 78.

⁴⁶ Vgl. auch BUSSJÄGER, Alpenrhein, S. 21 ff.

⁴⁷ So die Formulierung bei KARLHEINZ RITTER, Die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, 1958, S. 158 f.; zitiert nach HÖFLING, Verfassungsbeschwerde, S. 154; siehe zu der mit dieser Abtretung judikativer Kompetenzen verbundenen Souveränitätseinbusse GEORGES BAUR, Dynamische Rechtsübernahme im EWR und der durch die Landesverfassung vorgegebene Rahmen, in:

durch Liechtenstein an die Schweiz, wie sie insbesondere der Zollvertrag vorsieht. So gilt gemäss Art. 27 und 28 ZV für Zollvertragsmaterie betreffende Strafscheidungen des liechtensteinischen Landgerichts ein Instanzenzug ans St. Galler Kantonsgericht und in letzter Instanz ans Bundesgericht. Aber auch gemäss den gesonderten bilateralen Verträgen in Mehrwertsteuer- und Patentsachen steht ein Weiterzug der Rechtsmittelentscheidungen des liechtensteinischen Verwaltungsgerichtshofes, und zwar direkt ans Bundesgericht offen.⁴⁸ Dabei stellt sich das Problem, dass gemäss Art. 104 Abs. 1 LV bzw. Art. 15 Abs. 1 StGHG sämtliche verfahrensabschliessenden («letztinstanzlichen und enderledigenden») liechtensteinischen Gerichtsentscheidungen mit Verfassungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof gezogen werden können. In zwei Verfahren vor dem Staatsgerichtshof argumentierten die jeweiligen Beschwerdeführer, dass diese Voraussetzung auch bei liechtensteinischen Gerichtsentscheidungen erfüllt sei, welche nur noch an schweizerische Instanzen weitergezogen werden können.

In StGH 2010/029 qualifizierte der Staatsgerichtshof tatsächlich eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in einer Mehrwertsteuersache, gegen welche noch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht offenstand, als letztinstanzlich und enderledigend. Der Staatsgerichtshof erwog, dass sich das Kriterium der Enderledigung gemäss Art. 15 Abs. 1 StGHG nur auf den innerstaatlichen Rechtsweg beziehen könne. «Eine andere Auffassung würde dazu führen, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im Fürstentum Liechtenstein keiner Verfassungskontrolle unterläge, was mit Art. 104 LV nicht im Einklang stünde.» Wenn aber das Bundesgericht angerufen werde, könne dessen Entscheidung durch den Staatsgerichtshof nicht mehr überprüft werden. Die Möglichkeit der Anrufung des Bundesgerichts «soll ja gerade in bezug auf die Mehrwertsteuer eine einheitliche Regelung,

Hilmar Hoch/Christina Neier/Patricia M. Schiess Rütimann (Hrsg.): 100 Jahre liechtensteinische Verfassung, 2021, S. 317 f.

⁴⁸ Art. 12 der Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vertrag betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein vom 28. Oktober 1994 (Mehrwertsteuerabkommen; LGBI. 2012 Nr. 238; [schweizerische] SR 0.641.295.142) sowie Art. 73 Mehrwertsteuergesetz (LGBI. 2009 Nr. 330); ferner Art. 11 Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Schutz der Erfindungspatente vom 22. Dezember 1978 (Patentschutzvertrag; LGBI. 1980 Nr. 31; [schweizerische] SR 0.232.149.514); gemäss dem Patentschutzvertrag ist das schweizerische Patentgesetz in Liechtenstein anwendbar. Ein direkter Instanzenzug vom Landgericht ans Bundesgericht wurde von dessen früherer Anklagekammer im Übrigen auch bei Zollvertragsmaterie betreffenden Haftsachen bejaht; siehe BGE 101 IV 107 E. c).

Auslegung und Durchsetzung gewährleisten (Ingress des [bilateralen Mehrwertsteuer-Vertrages]).»⁴⁹

Kürzlich änderte der Staatsgerichtshof in StGH 2021/096 diese Rechtsprechung im Zusammenhang mit einem Strafurteil des Landgerichts in einer Zollvertragsmaterie. Auch wenn nur der liechtensteinische und nicht auch der schweizerische Instanzenzug beschritten werde, sei eine Individualbeschwerde unzulässig. Der Staatsgerichtshof berief sich dabei auf Wolfram Höfling, der in diesem Kontext von einer «umfassenden» Abtretung judikativer Kompetenzen an die Schweiz ausgeht. Tatsächlich bestehe, so der Staatsgerichtshof, auch bei einer Beschränkung auf den liechtensteinischen Instanzenzug die Gefahr, dass es in der betreffenden Zollvertragsmaterie über den konkreten Einzelfall hinaus zu sich widersprechenden Entscheidungen des Staatsgerichtshofes und des Bundesgerichts kommen könnte. Dies sei zu vermeiden, da damit das Ziel der einheitlichen Regelung, Auslegung und Durchsetzung der jeweiligen Zollvertragsmaterie gefährdet würde.⁵⁰

Der Staatsgerichtshof folgte Höfling auch in dessen weiterer Argumentation, wonach die Zulassung einer Individualbeschwerde – unabhängig von der staatsvertraglichen Verpflichtung Liechtensteins – nicht angezeigt wäre. Der Staatsgerichtshof zitiert Höfling wie folgt: «Bedenkt man, dass das Bundesgericht im Wege der staatsrechtlichen Beschwerde einen Grundrechtsschutz gewährt, der dem liechtensteinischen Schutzniveau im Kern vergleichbar ist, dann wäre es eine prozessökonomisch kaum einleuchtende und auch unter dem Aspekt der Effektivität des Rechtsschutzes wenig überzeugende Doppelung des Grundrechtsschutzes, wenn das entsprechende Urteil des schweizerischen Bundesgerichts womöglich noch vom Staatsgerichtshof überprüft werden dürfte. Ob man etwas anderes für den Fall annehmen müsste, dass der Grundrechtsschutz, den das schweizerische Bundesgericht gewährt, die generell in Liechtenstein unabdingbaren Grundrechtsstandards unterschreitet, ihnen also nicht mehr im Wesentlichen gleich zu achten ist, kann hier dahinstehen, denn dieser Fall hat zurzeit keine praktische Relevanz; dabei dürfte es auch in Zukunft bleiben. [...] Wird nicht überzeugend dargelegt, dass die Schweiz effektiven Grundrechtsschutz generell nicht mehr gewährleistet (was praktisch nicht gelingen dürfte), ist eine gleichwohl erhobene Beschwerde zum Staatsgerichtshof schon allein deshalb unzulässig.»⁵¹

⁴⁹ StGH 2010/029, Erw. 1 <www.gerichtsentscheide.li>.

⁵⁰ StGH 2021/096, Erw. 2.4 <www.gerichtsentscheide.li> mit Verweis auf HÖFLING, Verfassungsbeschwerde, S. 155 sowie auf die zustimmende Meinung von HERBERT WILLE, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 632 Fn. 174.

⁵¹ StGH 2021/096, Erw. 2.5 mit Zitat aus HÖFLING, Verfassungsbeschwerde, S. 154 f.

Wenn Höfling zudem, so der Staatsgerichtshof weiter, in diesem Zusammenhang auf die (vom deutschen Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf den vom Europäischen Gerichtshof gewährleisteten Grundrechtsschutz entwickelte) sogenannte «Solange-Rechtsprechung» verweise, so habe auch der Staatsgerichtshof eine analoge zurückhaltende Rechtsprechung zum EWR-Recht entwickelt. Danach verzichte der Staatsgerichtshof auf eine Verfassungsmässigkeitsprüfung von EWR-Recht und der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes, «ausser es bestünde der Verdacht auf eine besonders krasse Missachtung des Grundrechtsgehalts der Landesverfassung bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention.»⁵² Eine solche Zurückhaltung sei auch im Sinne des vom Staatsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung betonten Grundsatzes der völkerrechtskonformen Auslegung gerechtfertigt.⁵³

Folglich erachtete es der Staatsgerichtshof «als angezeigt, die EWR-Vorbehaltsrechtsprechung sinngemäss auch auf die einem schweizerischen Rechtszug unterliegende Zollvertragsmaterie anzuwenden. Demnach greift der Staatsgerichtshof grundsätzlich nicht in eine solche bilateral vereinbarte Zuständigkeit schweizerischer Gerichte ein. Dies hat zur Folge, dass entsprechende Individualbeschwerden zurückzuweisen sind – und zwar auch dann, wenn der Beschwerdeführer auf das offenstehende schweizerische Rechtsmittel verzichtet.»⁵⁴

Nun gibt es jedoch eine einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichts, mit welcher sich diese neue Entscheidung des Staatsgerichtshofes nicht ohne Weiteres in Einklang bringen lässt. Das Bundesgericht hat in mehreren Entscheidungen in Mehrwertsteuersachen betont, Art. 12 Mehrwertsteuerabkommen beschränke seine Prüfungskompetenz auf letztinstanzliche liechtensteinische Entscheidungen «über materielle Vorschriften der Mehrwertsteuer». Im Umkehrschluss seien die Sachverhaltsfeststellungen des liechtensteinischen Verwaltungsgerichtshofs von der bundesgerichtlichen Prüfungszuständigkeit ausgenommen. Anders wäre dies nur bei Fällen einer fehlenden hinreichenden tatsächlichen Grundlage wegen widersprüchlicher und einander wechselseitig ausschliessender Sachverhaltsfeststellungen. Zum andern unterlägen die Sach-

⁵² StGH 2021/096, Erw. 2.5, mit Verweis auf die Leitentscheidung StGH 1998/061, LES 2001, 126 [130, Erw. 3.1] sowie auf HILMAR HOCH, «Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung». Der EWR-Vorbehalt des Staatsgerichtshofes als materielle Verfassungsänderungsschranke, in: Hilmar Hoch/Christina Neier/Patricia M. Schiess Rütimann (Hrsg.): 100 Jahre liechtensteinische Verfassung, 2021, S. 53 ff.

⁵³ StGH 2021/096, Erw. 2.5., mit Verweis auf StGH 2012/067, Erw. 11.2; StGH 2012/176, Erw. 9.2 beide <www.gerichtsentscheide.li> sowie auf WILLE, Auslegung, S. 170 ff.

⁵⁴ StGH 2021/096, Erw. 2.5.

verhaltsfeststellungen des Verwaltungsgerichtshofs der Verfassungskontrolle des Staatsgerichtshofs. Dies könne zur Berichtigung des vorinstanzlich festgestellten Sachverhalts führen.⁵⁵

Mit dieser Rechtsprechung des Bundesgerichts hat sich der Staatsgerichtshof allerdings weder in StGH 2010/029 noch in StGH 2021/096 auseinandergesetzt. Umgekehrt kam das Bundesgericht aber nicht umhin, sich mit der StGH-Entscheidung 2010/029 zu befassen. Denn der dortige Beschwerdeführer hatte parallel zu seiner Verfassungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof auch eine Beschwerde in öffentlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht erhoben und gleichzeitig eine Verfahrensunterbrechung bis zum Vorliegen des Staatsgerichtshofurteils beantragt. Diesem Antrag wurde Folge gegeben.⁵⁶ Der Staatsgerichtshof gab darauf der bei ihm anhängigen Verfassungsbeschwerde keine Folge. Er nahm aber nicht etwa nur eine Verfassungsmässigkeitsprüfung der Sachverhaltsfeststellungen, sondern auch der rechtlichen Erwägungen des Verwaltungsgerichtshofes vor.⁵⁷ Und prompt stellte das Bundesgericht in seiner anschliessenden eigenen Entscheidung fest, dass sich der Staatsgerichtshof in dessen rechtlichen Erwägungen auf eine überholte Bundesgerichtspraxis berufen habe.⁵⁸ Dies war im konkreten Fall aber nicht relevant, zumal beide Gerichte den jeweiligen Beschwerden keine Folge gaben.

Dieser Fall illustriert jedoch, dass es in der Praxis kaum möglich ist, im konkreten Fall Überschneidungen der Prüfungskompetenzen von Staatsgerichtshof und Bundesgericht zu vermeiden. Und auch dann, wenn ein Beschwerdeführer auf den schweizerischen Instanzenzug verzichtet, könnten, wie vom Staatsgerichtshof in StGH 2021/096 erwogen, im Ergebnis widersprechende Entscheidungen resultieren. Es erscheint deshalb konsequent, wenn der Staatsgerichtshof in diesem neueren Urteil generell seine Zuständigkeit in Rechtsmittelverfahren verneint, welche einen Weiterzug an schweizerische Instanzen zulassen – auch wenn diese Praxis wie erwähnt, mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht ganz harmoniert.

⁵⁵ Urteil vom 5. Dezember 2018, 2C_366/2017, E. 1.2; siehe auch schon Urteil vom 5. Dezember 2000, 2A.284/2000 E. 1b; Urteil vom 11.07.2005, 2A.550/2004 E. 1.2; vom 8. Januar 2009, 2C_195/2007 E. 1.2; und zuletzt Urteil vom 31.05.2022 BGer 2C_680/2021 E. 1.6.2.

⁵⁶ Urteil vom 15. August 2012, 2C_146/2010, E. C.a

⁵⁷ StGH 2010/029, Erw. 8 f. <www.gerichtsentscheide.li>.

⁵⁸ Urteil vom 15. August 2012, 2C_146/2010 E. 1.2.2.

VII. Exponierung des Staatsgerichtshofes bei der Überprüfung von Corona-Massnahmen

Eine besondere Konstellation im Verhältnis zwischen Staatsgerichtshof und Bundesgericht ergab sich im Zusammenhang mit den Corona-Massnahmen. Dabei zeigte sich exemplarisch, dass der Staatsgerichtshof aufgrund seiner gegenüber dem Bundesgericht erweiterten Normprüfungskompetenzen in die Lage kommen kann, über die Auslegung und allenfalls sogar die Verfassungsmässigkeit von in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsnormen entscheiden zu müssen, bevor das Bundesgericht Gelegenheit dazu hat. Auch hier besteht das Risiko, dass das Bundesgericht in der Folge eine widersprechende Entscheidung trifft. Letzteres ist bisher allerdings noch nicht vorgekommen.

Besondere Bedeutung kam bei der Corona-Pandemie der abstrakten Normenkontrollfunktion des Staatsgerichtshofes hinsichtlich Verordnungen zu. Gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c StGHG können 100 Stimmberechtigte eine Verordnung binnen einem Monat ab Kundmachung beim Staatsgerichtshof anfechten. Dies geschah sowohl bei der Covid-19-Verordnung vom 9. September 2021 (LGBI. 2021 Nr. 285)⁵⁹ als auch bei der Covid-19-Verordnung vom 15. Dezember 2021 (LGBI. 2021 Nr. 405).⁶⁰ Diese beiden Verordnungen waren stark an die entsprechenden schweizerischen Covid-19-Verordnungen angelehnt. Und wie diese stützten sich die liechtensteinischen Covid-19-Verordnungen primär auf das gemäss Zollvertrag auch in Liechtenstein anwendbare schweizerische Epidemiengesetz.⁶¹ Da das Bundesgericht nur eine konkrete Normprüfungskompetenz hinsichtlich Verordnungen des

⁵⁹ StGH 2021/082 <www.gerichtsentscheide.li>; Regesten publiziert in ZBI 123/2022, S. 162 ff. Mit der Verordnung vom 9. September 2021 wurde die 3G-Regel bzw. die Covid-Zertifikatspflicht und die Maskenpflicht [wieder] eingeführt. Diese Verordnung wurde zu StGH 2021/081 <www.gerichtsentscheide.li> zusätzlich durch eine Individualbeschwerde gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG angefochten. Mit dieser Verfassungsbeschwerdevariante kann eine Beschwerdeführerin ein Gesetz, eine Verordnung oder einen Staatsvertrag direkt beim Staatsgerichtshof anfechten, wenn sie geltend macht, durch die betreffende Rechtsnorm unmittelbar – ohne individuell-konkrete Verfügung oder Entscheidung – verletzt zu sein. Voraussetzung ist allerdings, dass der Beschwerdeführerin das Durchlaufen des Instanzenzuges im konkreten Fall nicht zumutbar ist. In StGH 2021/081 wurden diese Eintretensvoraussetzungen bejaht; siehe dort Erw. 1.8 ff. Siehe zu diesen beiden Entscheidungen auch SCHIESS RÜTIMANN, Corona-Urteile, S. 32 f.

⁶⁰ StGH 2022/003 <www.gerichtsentscheide.li>; siehe dazu PATRICIA M. SCHIESS RÜTIMANN, Kommentar zum Urteil des Staatsgerichtshofes vom 10. Mai 2022, StGH 2022/003. ZBI 123/2022, S. 501 ff. Mit der Verordnung vom 15. Dezember 2021 wurde die Zertifikatspflicht auf die 2G-Regel (geimpft oder genesen) verschärft.

⁶¹ Siehe SCHIESS RÜTIMANN, Zollvertrag, S. 24 ff.

Bundes hat, «war eine zeitnahe Überprüfung der jeweiligen Versionen der Covid-Verordnungen durch das Bundesgericht nicht ohne Weiteres zu erwarten und es kam jedenfalls in Bezug auf die Zertifikatspflicht auch tatsächlich nicht dazu.»⁶² Somit war der Staatsgerichtshof nolens volens gegenüber dem Bundesgericht in einer Vorreiterrolle, um die Eignung des Epidemiengesetzes als gesetzliche Grundlage für die Covid-19-Verordnungen zu prüfen.⁶³

In den Entscheidungen zu StGH 2021/081 und 082 sah der Staatsgerichtshof insbesondere in Art. 40 des schweizerischen Epidemiengesetzes eine genügende gesetzliche Grundlage für die liechtensteinische 3G-Verordnung vom 9. September 2021.⁶⁴ Bei der 2G-Verordnung vom 15. Dezember 2021 kam er jedoch in StGH 2022/003 zum gegenteiligen Ergebnis.⁶⁵ Der Staatsgerichtshof gab dem Normenkontrollantrag diesmal Folge. Er ging nun nicht mehr von einem leichten Eingriff in die persönliche Freiheit aus und berücksichtigte dabei wesentlich die inzwischen von namhaften schweizerischen Verfassungsrechtlern geäußerte Kritik an der mangelnden gesetzlichen Grundlage der weitgehend analogen schweizerischen Bestimmungen.⁶⁶

Unter Verweis auf seine gegenüber dem Bundesgericht erweiterten Normprüfungskompetenzen erwog der Staatsgerichtshof zudem über den Anlassfall hinaus, «dass sich Regierung und Landtag auch bei Zollvertragsmaterie nicht immer und uneingeschränkt auf die über den Zollvertrag nach Liechtenstein hineinwirkende schweizerische Rechtslage berufen können. Zwar ist den durch den Zollvertrag bedingten Vorgaben des schweizerischen Rechts Rechnung zu tragen, so im gegebenen Kontext, dass die liechtensteinischen den schweizerischen COVID-Massnahmen in der Wirkung einigermaßen entsprechen müssen [...]. Indessen hindert der Zollvertrag den liechtensteini-

⁶² StGH 2022/003, Erw. 2.4 mit Verweis auf GIOVANNI BIAGGINI, Das Verfassungsgefüge im Stresstest der Pandemie – Über Defizite im rechtsstaatlich-demokratischen Schutzdispositiv, ZBl 123/2022, S. 81 f.

⁶³ Vgl. SCHIESS RÜTIMANN, Zollvertrag, S. 32; dieselbe, Corona-Urteile, S. 36 f. sowie SCHINDLER, a. a. O., S. 33 f.

⁶⁴ Siehe StGH 2021/082, insbesondere Erw. 5.1.3 und 5.1.5.; vgl. zu dieser Entscheidung auch BIAGGINI, a. a. O., S. 73 Fn. 60.

⁶⁵ StGH 2022/003 <www.gerichtsentscheide.li>; siehe dort insbesondere Erw. 4.8.2. Da die zu prüfende Verordnung schon wieder ausser Kraft getreten war, war deren Verfassungswidrigkeit gemäss Art. 21 Abs. 2 StGHG nur noch festzustellen (dortige Erw. 1.3 und 7).

⁶⁶ Dortige Erw. 4.10 mit Verweisen auf BIAGGINI, a. a. O., S. 66 ff. sowie auf ein Interview mit Felix Uhlmann, NZZ vom 6. November 2021. Daneben orientierte sich der Staatsgerichtshof auch an der wesentlich ausführlicheren österreichischen gesetzlichen Regelung (dortige Erw. 4.11). Wie erwähnt, hat sich der Staatsgerichtshof zwar weitgehend vom österreichischen Rechtspositivismus gelöst, wie hier zeigt sich dessen Einfluss aber zumindest punktuell nach wie vor.

schen Gesetzgeber nicht daran, für solche Massnahmen im Zweifel eine fundiertere gesetzliche Grundlage zu schaffen als in der Schweiz, sofern dies insbesondere in zeitlicher Hinsicht praktikabel ist.» Und weiter: «Wenn der Staatsgerichtshof eine die Zollvertragsmaterie betreffende liechtensteinische Verordnung als verfassungswidrig aufhebt, könnte sich zwar das Problem stellen, dass Liechtenstein seinen Verpflichtungen aus dem Zollvertrag bis zur Schaffung einer genügenden gesetzlichen Grundlage nicht mehr nachkommen könnte. Dieser Gefahr kann aber angemessen durch die Aufschiebung der Wirksamkeit der Aufhebung einer auf Zollvertragsmaterie gestützten Verordnung um maximal ein Jahr gemäss Art. 23 Abs. 2 [richtig: Art. 21 Abs. 3] i. V. m. Art. 19 Abs. 3 StGHG Rechnung getragen werden.»⁶⁷

Wie erwähnt, hatte sich das Bundesgericht in der Folge nicht mit der Frage der Tragfähigkeit des Epidemiengesetzes als gesetzliche Grundlage für die schweizerischen Covid-19-Verordnungen auseinanderzusetzen. Somit war auch die Gefahr von sich widersprechenden Entscheidungen der beiden Gerichte zu dieser Frage gebannt.

Allerdings hätte sich eine noch wesentlich stärkere Exponierung des Staatsgerichtshofes ergeben können, wenn er – anders als das durch Art. 190 BV von vornherein gebundene Bundesgericht – (auch) die Verfassungsmässigkeit des schweizerischen Epidemiengesetzes hätte prüfen müssen. Eine Verfassungsverletzung durch das Epidemiengesetz wurde aber in allen drei Corona-Fällen nicht geltend gemacht und der Staatsgerichtshof sah sich auch nicht zu einer amtswegigen Überprüfung dieses Bundesgesetzes veranlasst.

Falls der Staatsgerichtshof eine schweizerische Rechtsnorm tatsächlich als verfassungswidrig qualifizieren würde, könnte er diese offensichtlich nicht aufheben, sondern er könnte einer solchen Norm nur die Anwendung in Liechtenstein versagen.⁶⁸ In diesem Fall wäre die Wirkung der Entscheidung

⁶⁷ StGH 2022/003, Erw. 4.12. Für aus der Schweiz (freiwillig) rezipierte Rechtsnormen hatte der Staatsgerichtshof schon in StGH 2010/024 etwas apodiktisch erwogen, mangels «vergleichbarer Verfassungsgerichtsbarkeit» in der Schweiz sei für die Beantwortung der Frage der Verfassungsmässigkeit einer liechtensteinischen Gesetzes- und der darauf basierenden Verordnungsregelung aus dem Verweis auf eine analoge Regelung in der Schweiz «nichts zu gewinnen.» (StGH 2010/024, Erw. 6 <www.gerichtsentscheide.li>).

⁶⁸ Gemäss der eher ungelenten Formulierung in Art. 23 Abs. 1 StGHG hätte der Staatsgerichtshof gemäss seiner (konkreten) Normprüfungskompetenz hinsichtlich Staatsverträgen die «innerstaatliche Verbindlichkeit» der betreffenden Rechtsnorm aufzuheben. Hiervon abzugrenzen ist der Umgang des Staatsgerichtshofes mit rezipiertem schweizerischem Recht. Solche Normen können vom Staatsgerichtshof ohne völkerrechtliche Komplikation nicht nur anders als durch das Bundesgericht interpretiert, sondern auch allenfalls als verfassungswidrig aufgehoben werden, auch wenn insoweit Zurückhaltung geboten ist (siehe oben Fn. 19).

erst recht (hier gemäss Art. 23 Abs. 2 i. V. m. Art. 19 Abs. 3 StGHG) aufzuschieben, um wenn möglich rechtzeitig eine verfassungskonforme, den bilateralen liechtensteinischen Verpflichtungen entsprechende innerstaatliche Rechtsnorm zu erlassen oder mit der Schweiz eine andere Lösung zu finden.⁶⁹

VIII. Zusammenfassung und Ausblick

Das Bundesgericht ist zweifellos das vom Staatsgerichtshof am häufigsten zitierte ausländische Gericht. Dies hat zunächst mit der engen rechtlichen Verflechtung Liechtensteins mit der Schweiz zu tun. Wesentlich ist zudem, dass das Bundesgericht nicht nur das Verfassungs-, sondern auch in zahlreichen Materien das höchste Fachgericht der Schweiz ist und somit ebenfalls von den liechtensteinischen Fachgerichten häufig zitiert wird. Dadurch wird der Staatsgerichtshof schon in den bei ihm angefochtenen fachgerichtlichen Entscheidungen routinemässig mit Bundesgerichtsrechtsprechung konfrontiert. Der Staatsgerichtshof hat sich dann einerseits mit dieser fachgerichtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichts auseinanderzusetzen; andererseits beruft er sich in seiner spezifisch verfassungsgerichtlichen Argumentation seinerseits auf die Verfassungs- und insbesondere Grundrechtsprechung des Bundesgerichts.

⁶⁹ Eine zwar nicht direkt mit der Beurteilung schweizerischen Rechts verbundene, aber doch den Vollzug der Zollvertrages behindernde Problematik ergab sich in den 1980er Jahren im Zusammenhang mit der sukzessive verschärften Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zu den Anforderungen an die verfassungskonforme Kundmachung von in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsnormen. Der Staatsgerichtshof erachtete den blossen Verweis auf die schweizerische Amtliche Gesetzesammlung als nicht mehr genügend und regte die Schaffung einer klaren Verfassungsgrundlage für die – aus praktischen Gründen nach wie vor erforderliche – vereinfachte Kundmachung an. Entsprechend wurde der einschlägige Art. 67 LV zweimal geändert sowie ein Kundmachungsgesetz erlassen. Siehe zum Ganzen PETER BUSSJÄGER, Rz. 13 ff. zu Art. 67 LV (mit zahlreichen Literatur- und Rechtsprechungsnachweisen), in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.) Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, <verfassung.li> (Stand 17. Februar 2017). Auch die vormalige Anklagekammer des Bundesgerichts hatte in zwei publizierten Fällen u. a. die Frage der korrekten Kundmachung von in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Strafnormen zu beurteilen. Die erste Entscheidung erging 1975, also vor der Verschärfung der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes; die zweite erfolgte 1995, als die Rechtslage in Liechtenstein wieder konsolidiert war. In dieser zweiten Entscheidung zeichnete die Anklagekammer detailliert die inzwischen erfolgte Entwicklung des liechtensteinischen Kundmachungsrechts nach. Wie schon im ersten Fall kam die Anklagekammer auch hier zum Schluss, dass die betroffenen schweizerischen Strafnormen zulässigerweise vereinfacht kundgemacht worden waren; siehe BGE 101 IV 107 E. b und BGE 121 IV 280 E. 5.

Umgekehrt spielt der Staatsgerichtshof in der Rechtsprechung des Bundesgerichts kaum eine Rolle. Anders ist dies nur bei liechtensteinischen Instanzenzügen, welche aufgrund des Zollvertrages sowie insbesondere des Mehrwertsteuerabkommens direkt oder indirekt beim Bundesgericht enden. In diesen Fällen geht das Bundesgericht dann durchaus detailliert auf die einschlägige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ein und stützt sich darauf ab.

Gemeinsam ist beiden Gerichten, dass sie sich bemühen, Kompetenzüberschneidungen und sich widersprechende Entscheidungen zu vermeiden. Obwohl der Staatsgerichtshof bei rezipiertem schweizerischem Recht oder allgemein bei der Rechtsvergleichung ohne Weiteres von der Bundesgerichtsrechtsprechung abweichen könnte, tut er dies in der Regel nicht – oder er bemüht sich jedenfalls, den Eindruck einer Abweichung von der Bundesgerichtsrechtsprechung zu relativieren. Das einzige Gegenbeispiel, wo der Staatsgerichtshof offen und markant von der Rechtsprechung des Bundesgerichts abgewichen ist, ist die Anerkennung des Willkürverbots als ungeschriebenes verfassungsmässiges Grundrecht. Dabei handelt es sich allerdings um eine grundrechtsdogmatisch zwar interessante, in der Praxis aber kaum relevante Frage.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass der Staatsgerichtshof froh ist um seinen «grossen Bruder» ennet dem Rhein. Er wird zweifellos auch in Zukunft routinemässig auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts als wichtige, teilweise unentbehrliche Argumentationshilfe zurückgreifen.

